

http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16493/2_2_3.pdf - Windows Internet Explorer

http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16493/2_2_3.pdf

ICQ Search

Datei Bearbeiten Gehe zu Favoriten ?

Favoriten http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/...

Seite Sicherheit Extras

Suchen

23 / 42 111%

Suchen

Lesezeichen

- Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den
- Inhaltsübersicht
- TEIL 1 Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Anwendungsbereich
 - § 2 Begriffe
- TEIL 2 Allgemeine Bauvorschriften
 - ABSCHNITT 1 Bauteile und Baustoffe
 - § 3 Bauteile
 - § 4 Dächer
 - § 5 Dämmstoffe, Unterdecken, Bekleidungen und B
 - ABSCHNITT 2 Rettungswege
 - § 6 Führung der Rettungswege
 - § 7 Bemessung der Rettungswege
 - § 8 Treppen
 - § 9 Türen und Tore
 - ABSCHNITT 2

(6) Bei Großbühnen sowie bei Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau in Versammlungsräumen muss vor der ersten Veranstaltung eine nichtöffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau und voller Beleuchtung stattfinden. Diese technische Probe ist der Baurechtsbehörde mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen. Beabsichtigte wesentliche Änderungen des Szenenaufbaues nach der technischen Probe sind der zuständigen Baurechtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Die Baurechtsbehörde kann auf die technische Probe verzichten, wenn dies nach der Art der Veranstaltung oder nach dem Umfang des Szenenaufbaues unbedenklich ist.

§ 41
Brandsicherheitswache, Sanitäts- und Rettungsdienst

(1) Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat der Betreiber eine Brandsicherheitswache einzurichten.

(2) Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200m² Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein. Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen. Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn die für den Brandschutz zuständige Dienststelle dem Betreiber bestätigt, dass er über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen.

(3) Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 5000 Besuchern sind der für den Sanitäts- und Rettungsdienst zuständigen Behörde rechtzeitig anzuzeigen.

§ 42
Brandschutzordnung. Feuerwehrpläne

Fertig

Unbekannte Zone | Geschützter Modus: Aktiv